



Niederschrift über die 13. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 18. November 2024 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Erweiterung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Strifsky bittet um Erweiterung der Tagesordnung um einen weiteren dringlichen Punkt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung um den Punkt

„Anpassung der Holzpreise; Beratung und Beschlussfassung“ zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Dritte Bürgermeisterin Uschi Schmidt-Finger kommt um 19.05.Uhr in den Sitzungssaal.

2. Festsetzung der Grundsteuerhebesätze; Satzungsbeschluss zur Hebesatzsatzung 2025; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Bundestag und Bundesrat haben daraufhin ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Außerdem hat der Gesetzgeber eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für eine eigene landesgesetzliche Grundsteuerregelung geschaffen. Von dieser Regelung hat der Freistaat Bayern Gebrauch gemacht und für Bayern einen flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer gewählt. Damit muss jede bayerische Stadt und Gemeinde ihre Grundsteuerhebesätze ab dem Jahr 2025 neu festlegen. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer treten zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bisher berechnete sich die Grundsteuer in einem mehrstufigen Verfahren. Grundlage ist der Einheitswert, den die Finanzämter feststellen. Diese Einheitswerte stammen in den alten Bundesländern aus dem Jahr 1964, in den neuen Bundesländern sogar aus dem Jahr 1935. Ursprünglich sollten diese Werte im 6-Jahres-Rhythmus überprüft und angepasst werden. Dazu kam es nie, die Einheitswerte werden nur anlassbezogen angepasst (unbebautes Grundstück wird bebaut, Eigentumswechsel). Es wird oftmals trotzdem wieder der alte Einheitswert festgelegt. Dieser Einheitswert wird anschließend mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl

multipliziert und ergibt den Grundsteuermessbetrag. Auf diesen wendet die Kommune ihren festgelegten Hebesatz an:

In Thüngen beträgt er (seit 2022):

- Grundsteuer A (landwirtschaftlich genutzte Flächen): 360 v.H
- Grundsteuer B (bebaute Grundstücke): 340 v.H

Folge dieses beanstandeten Systems ist, dass z.B. ein Wohnhaus, das erst kürzlich errichtet wurde, wie ein Objekt bewertet wird, das sich noch im Ausbauzustand des Jahres 1964 bzw. 1935 befindet. Folglich wurde tatsächlich über einen langen Zeitraum zu wenig Grundsteuer veranlagt.

Ab dem 1. Januar 2025 tritt nun eine neue Grundsteuerregelung in Kraft, die in Bayern auf einem wertunabhängigen Flächenmodell basiert. Bei der neuen Grundsteuer-Festsetzung handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, an dem zunächst die staatlichen Finanzämter beteiligt sind: Sie ermitteln auf Basis der Grundsteuererklärungen von Eigentümerinnen und Eigentümern die neuen Berechnungsgrundlagen und stellen diesen sogenannten Grundsteuer-Messbetrag den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Dort wird die Grundsteuer dann mit der Formel „Grundsteuer-Messbetrag x Hebesatz“ berechnet. Ziel des Gesetzgebers war es, die Grundsteuer in Einklang mit dem Grundgesetz zu bringen und gerechter zu gestalten. Zudem sprach die Bundesregierung immer wieder von der sogenannten „Aufkommensneutralität“, was nun in der Bevölkerung zu Missverständnissen führt. Diese Aufkommensneutralität bedeutet lediglich, dass das Grundsteueraufkommen stabil bleiben soll. Es bedeutet daher nicht, dass die Steuerlast des einzelnen Grundstückseigentümers gleich bleibt. Es wird daher systembedingt zu Belastungsverschiebungen kommen, d.h. Mehrausgaben für einzelne sind unvermeidbar.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt in der Regel später beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt und die Erstellung und Versendung der ca. 580 Bescheide einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, bereits jetzt eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen. Eine Änderung des Hebesatzes ist damit auch in der Zukunft losgelöst vom Haushaltsbeschluss möglich.

Finanzielle Auswirkungen: Grundsteueraufkommen 2024:

Im Jahr 2024 wird nach derzeitigem Stand (31.10.2024) mit einem Gesamtaufkommen

| | |
|----------------|------------------|
| Grundsteuer A: | 11.100 € |
| Grundsteuer B: | 123.000 € |
| Summe: | <u>134.100 €</u> |

gerechnet.

Aktuell liegen ca. 75 % der Grundsteuermessbeträge für die Grundsteuer A und 80 % für die Grundsteuer B vor. Da noch nicht alle Grundlagendaten vollumfänglich vorliegen bzw. später in Einzelfällen noch Änderungen zu erwarten sind, kann die Erstfestlegung der neuen Hebesätze nur auf einer verantwortungsvollen Schätzung basieren, d.h. in den Folgejahren sind ggf. weitere Hebesatzanpassungen erforderlich.

Die Messbeträge bei der Grundsteuer A haben sich in den meisten Fällen verringert, in der Gesamtheit ist der Betrag um 60 % geringer als vorher, allerdings sind viele Grundsteuer A-Veranlagungen alt nach dem neuen Recht in der Grundsteuer B veranlagt.

Bei der Grundsteuer B ist es genau umgekehrt, die Beträge sind in der Gesamtsumme um 70 % gestiegen, da viele Gebäude nun nach dem aktuellen Ausbauzustand und nicht nach dem von 1964 bewertet wurden.

Für das **Grundsteueraufkommen 2025** werden nun verschiedene Varianten dargestellt:

Variante 1, gleichbleibende Hebesätze:

| | |
|-------------------------|------------------|
| Grundsteuer A, 360 v.H | 4.440 € |
| Grundsteuer B, 340 v.H. | 211.600 € |
| <u>Summe:</u> | <u>216.040 €</u> |

Mehreinnahmen von rund 82.000 €

Variante 2, Aufwandsneutralität:

| | |
|-------------------------|------------------|
| Grundsteuer A, 900 v.H | 11.100 € |
| Grundsteuer B, 198 v.H. | 123.000 € |
| <u>Summe:</u> | <u>134.100 €</u> |

Die Verwaltung plädiert für eine Anpassung des Gesamtaufkommens der Grundsteuer. Angesichts der Finanzsituation und der dazu im Gegensatz anstehenden Investitionsmaßnahmen wäre es wünschenswert, um auch in Zukunft den finanziellen Herausforderungen gewachsen zu bleiben. Die Hebesätze wurden letztmalig im Jahr 2022 bei der Grundsteuer A von 320 auf 360 angehoben, bei der Grundsteuer B von 320 auf 340.

Die Kosten für Baumaßnahmen und Dienstleistungen sind durch die Energiekrise und die damit verbundene Inflation in den letzten Jahren immer wieder angestiegen, die Kreisumlage ist in den letzten Jahren ebenso gestiegen und wird wohl weiter steigen. Die Schlüsselzuweisungen hingegen sind dieses Jahr erstmals gesunken. All diese Faktoren machen es immer schwieriger, einen ausgeglichen Haushalt vorzulegen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Hebesatz für die Grundsteuer A und B auf dem aktuellen Niveau zu belassen. Eine Absenkung würde bei größeren Korrekturen durch das Finanzamt das Risiko bergen, dass das Grundsteueraufkommen sinkt. Nach Vorlage weiterer Datensätze und möglicher Korrekturen ist eine weitere Anpassung jederzeit möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen erlässt folgende Satzung:

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
des Marktes Thüngen (Hebesatzsatzung)
vom ...**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen

Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 360 v.H
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 340 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling weist darauf hin, dass bei einer Beibehaltung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 340 v. H. dies einer deutlichen Erhöhung der Steuerlast entspricht und besonders die Grundstückeigentümer im Altort höher belastet werden. Durch die historische dichte Bebauung im Altortbereich (Scheune, Nebengebäude etc.) würden auch diese Bestände in die Berechnung der neuen Grundsteuer mit einfließen. Das wäre nicht ganz gerecht, da viele diese Nebengebäude nicht nutzen und diese auch nicht einfach entfernt werden können.

Zudem wurde vom Marktgemeinderat eine Altortsatzung beschlossen, um die Belegung des Ortskerns zu fördern. Frau Schilling schlägt aus den vorgenannten Gründen die Variante 2 (Aufwandsneutralität) vor.

Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky erwidert, dass den Altortbewohnern seit Jahrzehnten zu wenig Grundsteuer berechnet wurde, es entstehe jetzt ein Ausgleich.

Die finanzielle Belastung der Kommunen durch die steigenden Umlagen nimmt zu. Die staatlichen Förderungen werden gekürzt und die Einnahmen verringern sich.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder schlägt vor, die Zahlen zunächst zu beobachten. Eine jährliche Änderung/Anpassung ist jederzeit möglich. Er plädiert dafür, die Anpassung zunächst zurückzustellen.

Marktgemeinderat Werner Trabold weist darauf hin, dass die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen sind und eine Anpassung der Hebesätze zum jetzigen Zeitpunkt von den Bürgern nachzuvollziehen wäre.

Marktgemeinderat Ralf Reuter erklärt, dass die Grundsteuerbeträge in allen Städten und Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen berechnet werden. Grundstücke in München, Würzburg oder Thüngen werden einheitlich besteuert, das als nicht gerecht angesehen werden muss.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erkundigt sich, ob bei einem Hebesatz von 900 v. H. bei der Grundsteuer A – wie von der Verwaltung vorgeschlagen – die Land- und Forstwirtschaft mehr belastet wird.

Antwort: Dies sei nicht der Fall.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erklärt, dass es ihm wichtig ist, die Land- und Forstwirtschaft nicht zusätzlich mehr zu belasten, ansonsten müsste der Hebesatz der Grundsteuer A wieder gesenkt werden.

Ebenfalls trägt Heidenfelder vor, dass die Haus- und Grundstücksbesitzer in den letzten Jahren genug Kosten aufgrund der Energiekrise und während Corona schultern mussten. Er schlägt daher

vor, den Hebesatz der Grundsteuer B von 340 v. H. auf 250 v. H. zu senken und auf die Mehreinnahmen der Gemeinde erst einmal zu verzichten.

Marktgemeinderat Werner Trabold schlägt folgende Hebesätze vor:

Variante 4: Grundsteuer A - 900 v. H. Grundsteuer B - 270 v. H.

Nach kurzer Diskussion lässt erster Bürgermeister Lorenz Strifsky über die vorgeschlagenen Varianten zur Anpassung der Grundsteuerhebesätze abstimmen:

Beschluss:

Variante 1, gleichbleibende Hebesätze:

Grundsteuer A, 360 v.H

Grundsteuer B, 340 v.H.

Abstimmungsergebnis: 1 : 10

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Variante 4:

Grundsteuer A, 900 v.H

Grundsteuer B, 270 v.H.

Abstimmungsergebnis: 5 : 6

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Variante 3:

Grundsteuer A, 900 v.H

Grundsteuer B, 250 v.H.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

**3. BA 2024005;
Frühlingstr. 8, Fl. Nr. 2500/30, Gemarkung Thüngen
Erweiterung der bestehenden Garage
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der bestehenden Garage auf dem Grundstück Frühlingstr. 8 der Gemarkung Thüngen wird erteilt. Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Garagendach-Ausführung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**4. BA 2021001;
Am Sonnenhang 17, Fl. Nr. 3665, Gemarkung Thüngen**

Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses (3 Wohneinheiten) und eines Carports Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 04.03.2021 (Az. B-2021-169) für die Errichtung eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und eines Carports auf dem Grundstück Am Sonnenhang 17 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. FC-Thüngen; Zuschussantrag für Hallendachsanieuerung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.10.2024 beantragt der FC 1920 Thüngen e. V. für die unvorhergesehenen Ausbesserungsarbeiten am Dach der Werntalhalle, welche durchgeführt wurden, über einen möglichen Zuschuss zu beraten. Veranschlagt waren für die Ausbesserungsarbeiten Kosten von rund 60.000 €. Durch Eigenleistungen des FC konnten diese um 10.000 € verringert werden. Angedacht wäre ein Zuschuss über 10 % der Kosten.

Für die Sanierung der Werntalhalle wurden in den vergangenen Jahren durch den FC Thüngen diverse Arbeiten durchgeführt bzw. beauftragt. Dies wurde durch den Markt Thüngen im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen für den Unterhalt unterstützt. Seit dem Jahr 2017 ist der Unterhaltszuschuss von 3.800 € auf 10.000 € erhöht.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen gewährt dem FC Thüngen 1920 e. V. zusätzlich dem Unterhaltszuschuss für die Werntalhalle ein Baukostenzuschuss über 10 % der Baukosten, somit 5.000 €.

Diskussionsverlauf:

Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky schlägt vor, den Zuschussbetrag auf 6.000 Euro zu erhöhen, um die ehrenamtliche Mitwirkung der FC Mitglieder auch entsprechend zu würdigen. Die Halle steht auch der Gemeinde und allen Bürgern für eine Nutzung zur Verfügung, begründet Bgm. Strifsky seinen Vorschlag.

Beschluss:

Der Markt Thüngen gewährt dem FC 1920 Thüngen einen außerplanmäßigen Baukostenzuschuss in Höhe von 6.000,00 Euro für die Sanierung des Daches der Werntalhalle.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Rechnungsgenehmigungen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

a) Planung Umbau Schule – Projekt KiGa Thüngen

Für die Planung für den Umbau Schule BT-A wg. evtl. Nutzung des Kindergartens Thüngen wurden von der JHS Ingenieure GmbH, Dettelbach, am 06.09.2024 4.998,00 € in Rechnung gestellt.

b) Erweiterung Grundschule BT A – Brandmeldeanlage

Für die Erweiterung der Brandmeldeanlage im BT A der Grundschule wurden von der Fa. Krautmann Elektrotechnik, Retzstadt, am 15.10.2024 4.298,89 € in Rechnung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Für die Baunebenkosten der Kindertagesstätte wurden unter HHST 4643.9451 Mittel bereit gestellt.
- b) Unter HHST 2110.9451 wurden Mittel für den Gebäudeteil A bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 4.998,00 € an die JHS Ingenieure GmbH im Nachhinein zu.
- b) Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 4.298,89 € an die Fa. Krautmann Elektrotechnik im Nachhinein zu.

Beschluss:

a) Planung Umbau Schule – Projekt KiGa Thüngen

Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 4.998,00 € an die JHS Ingenieure GmbH im Nachhinein zu.

b) Erweiterung Grundschule BT A – Brandmeldeanlage

Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 4.298,89 € an die Fa. Krautmann Elektrotechnik im Nachhinein zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Homepage des Marktes Thüngen; Sachstandsbericht von Wolfgang Heß

Sachverhalt:

Zweiter Bürgermeister Wolfgang Heß stellt die gemeindliche Homepage vor, die seit dem 11.11.2002 online ist und die er seitdem betreut.

Er ist für die Idee, das Konzept und die Realisierung verantwortlich. Beim Start dabei waren der damalige Bürgermeister Klaus Enzmann und der damalige Kämmerer Jürgen Spies, die seine Internetdarstellung der Gemeinde voll unterstützten. Wie auch heute Lorenz Strifsky und das Gremium. Wolfgang Heß bedankt sich dafür.

In diesem Jahr gab es von Ende Januar bis zum 12. November insgesamt 40.789 Aufrufe der Internetseite. Insgesamt waren es 12.544 Besucher, die im Durchschnitt 3,25 Seiten aufrufen.

Aus Deutschland kamen in diesem Zeitraum knapp 40.000 Aufrufe, aus den USA erfolgten insgesamt 464 Aufrufe, aus Finnland 115 und aus China 112.

Im Schnitt besuchen 42 Personen pro Tag unsere Homepage, informiert Wolfgang Heß das Ratsgremium. Am meisten wird die Seite „Termine“ aufgerufen, dann „Akzente“, „Rathaus“, „Schloss“, „KiTa-Organisation“ usw.

Wichtige Aufgaben der Homepage-Betreuung neben der Publikation umfassen folgende Punkte:

- Brute-Force-Schutz: Blockierter Angriffe auf die Website: 2.531 seit Mitte Januar 2024

- externe Datensicherung
- Überwachung von Ausfallzeiten
- SEO (Suchmaschinenoptimierung): „Finden von Thüngen im Internet verbessern“ (Google...)
- eMail-Postfächer (Gemeinderat, KiTa, Bücherei, Archiv, Naturschutz, Flohmarkt, Förderverein, IT, Jugendtreff, Ortsführung, ...)
- Namen der Domain verwalten (markt-thuengen.de, thuengen.info, ...)
- Zertifikat: sicherer SSL-Zugang (Protokoll für Web-Browser und Server, das die Authentifizierung sowie die Verschlüsselung und Entschlüsselung von Daten beim Senden über Web-Browser (Firefox, Chrome, Edge, ...))
- Site Lock (Scan nach Malware, Schwachstellen, ...)
- Protokolle zur Sicherheit der Seite (Site Guard): - SSH: verschlüsselt Kommunikationen zwischen Client und Server - FTP: Dateiübertragung zwischen Client und Server - SFTP: verschlüsselte Dateiübertragung zwischen Client und Server
- Update der verwendeten Software - Wordpress, Plugins, MySQL-Datenbank, PHP, Cron-Jobs, ...
- Speicherplatz (Webspace) im Blick behalten: 9,96 GB von 150 GB verwendet
- Gesetze: DSGVO, Digitale-Dienste-Gesetz (rechtswidrige Inhalte), Bilderrechte. Google Datenschutzhinweise (MAPS, Schriften, YouTube, Inhalte)

Zusätzlich zu Markt-Thuengen.de steht jetzt die Heimat-App der Cosmema GmbH den Bürgern zur übers Smartphone Verfügung.

Die Herausforderung: Alle Infos und Daten auf den beiden Systemen müssen identisch sein. Deshalb bleibt die Datenbank der Homepage das führende System, stellt neue, geänderte und gelöschte Daten der Smartphone-App live zur Verfügung.

Push-Nachrichten von www.markt-thuengen.de und Warnmeldungen vom Landkreis Main-Spessart sind schon heute realisiert und werden von der App an die AnwenderInnen verschickt. Zukünftig sollen auch Infos (Push-Nachrichten) der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen hier eingestellt werden, schließt Wolfgang Heß seinen Vortrag.

Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky dankt seinem Stellvertreter für die Ausführungen und besonders für das seit mehr als zweiundzwanzig Jahre ehrenamtliche Engagement für die Betreuung der Homepage.

Abstimmungsergebnis: o. A.

8. Anfrage nach Ruhebänken in der Marktgemeinde; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bürgermeister Lorenz Strifsky wurde von einigen Bürgern gebeten, am gut besuchten Spielplatz an der Schule zusätzliche Sitzbänke aufzustellen. Auch am Friedhof sollten ein bis zwei neue Ruhebänke beschafft werden.

Einen besonderen Dank spricht erster Bürgermeister an die Thüngerer Landfrauen aus. Diese haben einen Betrag in Höhe von 500 Euro an die Gemeinde gespendet mit dem Spendenzweck „Friedhof“. Diese Spende stände für die Beschaffung der Ruhebänke zur Verfügung.

Es sollten einheitliche Modelle beschafft werden, erklärt Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder. Bei seinem Einsatz im gemeindlichen Bauhof sind ihm die vielen verschiedenen Arten von Ruhebänken aufgefallen.

Nach kurzer Diskussion wird der Beschluss für die Beschaffung von Ruhebänken auf das kommende Frühjahr vertagt.

Abstimmungsergebnis: o. A.

9. Kirchweih Thüngen; Verteilung der Kirchweihgutscheine; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Da immer wieder Nachfragen von Bürgern erfolgen, wer an Kirchweih Gutscheine erhält, wurde dieser Tagesordnungspunkt auf die heutige Sitzung genommen, erklärt erster Bürgermeister Lorenz Strifsky.

Alle Senioren im Ort ab siebzig Jahren erhalten für den Seniorennachmittag im Festzelt mit der Einladung je einen Gutschein über ein Getränk, eine Bratwurst, ein Stück Kuchen und zwei Tassen Kaffee. Zusätzlich übernimmt der Markt Thüngen die Kosten für die Unterhaltungsmusik. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben für diese gemeindliche Veranstaltung auf rund 2.000 Euro.

Auch die MitarbeiterInnen des Marktes Thüngen sowie die Ehrenamtlichen erhalten vom Bürgermeister einen Gutschein über ein Getränk und eine Bratwurst. Die Gesamtsumme aller eingelösten Gutscheine beträgt ca. 2.200 Euro.

Die vom Bürgermeister eingeladenen Senioren aus den Nachbargemeinden erhielten in den vergangenen Jahren einen Kaffee-Gutschein. Diese Gutscheine wurden dem Bürgermeister privat in Rechnung gestellt. In diesem Jahr wurde dies von Bürgermeister Strifsky wegen aufkommender Kritik eingestellt.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder kritisiert das Verhalten einiger Bürger gegenüber dem Bürgermeister am Kirchweihfest. Dieser wurde wegen den ausgegebenen Gutscheinen aggressiv angegangen und sollte sich zur Verteilung rechtfertigen.

Nach kurzer Diskussion sprechen sich die Ratsmitglieder für die Beibehaltung der Gutscheinverteilung an Kirchweih aus. Das Budget für diese gemeindliche Veranstaltung ist im Haushalt entsprechend festgelegt und soll auch künftig nicht geändert werden.

Abstimmungsergebnis: o. A.

10. Anpassung der Holzpreise; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Strifsky erläutert die Preise aus der vergangenen Hiebsaison (netto):

| | |
|---------------------------|----------------------------------|
| Polterholz – Hartlaubholz | 49,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer |
| Polterholz – Nadelholz | 30,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer |

Es wird vorgeschlagen, den Preis für Polterholz- Hartlaubholz um 5,00 € zu erhöhen, der Preis für Polterholz – Nadelholz soll gleich bleiben.

Demnach betragen die Preise ab 2025 für

Polterholz – Hartlaubholz 54,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Polterholz – Nadelholz 30,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Die Bestellmenge von Polterholz sollte auf Vorschlag von Förster Schelbert maximal 5 Ster pro Haushalt und Bestellung betragen.
Ortsansässige Bürger sollen bevorzugt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig von der verkauften Holzmenge.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die Preise ab 2025 für

Polterholz – Hartlaubholz 54,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Polterholz – Nadelholz 30,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

anzupassen.

Die Bestellmenge von Polterholz sollte auf Vorschlag von Förster Schelbert maximal 5 Ster pro Haushalt und Bestellung betragen.
Ortsansässige Bürger sollen bevorzugt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Preise ab 2025 für

Polterholz – Hartlaubholz 54,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Polterholz – Nadelholz 30,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

anzupassen.

Die Bestellmenge von Polterholz sollte auf Vorschlag von Förster Schelbert maximal 5 Ster pro Haushalt und Bestellung betragen.
Ortsansässige Bürger sollen bevorzugt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

11. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Termine

29.11.2024 Bürgerversammlung in der Werntalhalle

30.11.2024 Infoveranstaltung Flüchtlinge
Eingeladen sind alle Asylsuchende im Ort und der Helferkreis sowie alle Thüngerer Bürger. Vertreter vom Landratsamt Main-Spessart und vom paritätischen Wohlfahrtsverband sind ebenfalls eingeladen.

09.12.2024 Marktgemeinderatssitzung

Abstimmungsergebnis: o. A.

12. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Brücke zur Oberen Au; Sanierungsarbeiten

Zweiter Bürgermeister Wolfgang Heß erkundigt sich, wie lange die Sanierungsarbeiten dauern und wann die Brücke wieder nutzbar ist.

Die Arbeiten beginnen voraussichtlich am kommenden Mittwoch und werden ca. 3 – 4 Wochen dauern, erklärt Bgm. Strifsky.

b) Beschädigte Straßenlampe am Bangerts

Marktgemeinderat Patrick Druschel fragt nach, wann die beschädigte Straßenlaterne am Bangerts von der ENERGIE repariert wird.

Erster Bürgermeister Strifsky wird sich im Bauamt nach dem aktuellen Sachstand erkundigen.

c) Beschädigung steinerner Tisch am Riedberg

Auf Nachfrage informiert Bgm. Strifsky, dass der Schaden bei der Polizei angezeigt wurde. Ebenfalls wurde eine Belohnung in Höhe von 300 Euro für Hinweise auf die Verursacher ausgelobt. Der Tisch ist Eigentum der Thüngerer Jagdgenossen und steht auf Privatgrund. Er wurde provisorisch repariert. Weitere Schritte über eine evtl. Neubeschaffung sind noch nicht bekannt.

d) Sanierung der alten Viehwaage an der Hauptstraße

Marktgemeinderat Patrick Druschel weist auf die Schäden an der alten Viehwaage hin. Der Putz blättert ab und ein neuer Anstrich ist notwendig. Die Materialkosten sollte die Gemeinde übernehmen.

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling schlägt vor die Sanierung im kommenden Frühjahr vorzunehmen. Es finden sich sicherlich freiwillige Helfer, die diese Aktion unterstützen.

Bürgermeister Strifsky weist darauf hin, dass zunächst einmal die Materialkosten ermittelt werden müssen. Dann erfolgt eine Entscheidung im Gemeinderat.

e) Beleuchtung der St. Georgskirche

Marktgemeinderat Boris Lauer erkundigt sich, ob die abendliche Beleuchtung des Kirchturms repariert wird bzw. eine Umstellung auf LED erfolgen kann.

Ab 23 Uhr ist die Beleuchtung öffentlicher Gebäude verboten, erklärt Bürgermeister Lorenz Strifsky. Er wird sich jedoch bei einer Fachfirma nach den Kosten für eine LED-Umstellung erkundigen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**13. Sitzungsniederschrift vom 02.10.2024 (BATH),14.10.2024 (GRTH) und 28.10.2024 (KUTH);
Genehmigung**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 02.10.2024 (BATH) ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 14.10.2024 mit Änderungen unter TOP 2 und TOP 10 c.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 28.10.2024 (KUTH) ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Nichtöffentliche Sitzung: